

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Doris Kösterke-Zerbe,
Ostpreußenstraße 27, 65207 Wiesbaden,
- [REDACTED] /26 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle Gießen,
Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen,
- [REDACTED] -423 -

Beklagte,

wegen Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis Nr. 4 AsylG

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 12. Kammer - durch

Richter am VG Grün als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2026 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der am ■■■■■ 2007 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste zusammen mit seinen Eltern und seinen Geschwistern am ■■■■■ 2024 nach Griechenland ein. Dort wurde ihm am 04.11.2024 auf seinen Antrag hin internationaler Schutz in Form des Flüchtlingsschutzes zuerkannt. Der Kläger erhielt einen griechischen Reiseausweis, der bis zum ■■■■■ 2029 gültig ist. Mit diesem Ausweis reiste er zusammen mit seinen Familienangehörigen am ■■■■■ 2024 nach Deutschland weiter, wo er am 06.12.2024 einen weiteren Asylantrag stellte.

Mit Bescheid vom 18.09.2025 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Griechenland abgeschoben. Er dürfe nicht nach Afghanistan abgeschoben werden. Der Bescheid wurde am 23.09.2025 zugestellt.

Dagegen hat der Kläger am 29.09.2025 Klage erhoben und einen Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz gestellt. Zur Begründung verweist er darauf, dass er sich am ■■■■■ 2025 wegen psychischer Probleme in die Notfallsprechstunde des Klinikums für Psychiatrie und Psychotherapie ■■■■■ habe begeben müssen. Hintergrund sei, dass feststehe, dass seine Eltern in Deutschland bleiben dürften, er aber abgelehnt worden sei. Suizidale Gedanken habe er nicht. Ferner verweist er darauf, dass

seiner Mutter mit Bescheid vom 06.10.2025 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden ist und seinem Vater und seinem Bruder mit Bescheid vom 15.10.2025 Familienflüchtlingsschutz zuerkannt worden ist. Da er im Zeitpunkt seiner Antragstellung noch minderjährig gewesen sei müsse auch ihm der Familienflüchtlingsschutz zuerkannt werden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 18.09.2025, Az.: ■■■■■■■■■■ – 423 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, für ihn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG, bezogen auf Griechenland, festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 05.11.2025 hat das Gericht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 18.09.2025 zurückgewiesen (Az.: 12 L 4869/25.F.A).

Mit Beschluss vom 11.05.2026 hat die Kammer den Rechtsstreit gem. § 76 Abs. 1 AsylG dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den Inhalt der Gerichtsakte 12 L 4869/25.F.A sowie auf diejenigen der beigezogenen Behördenakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet, denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.09.2025 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zu Recht hat das Bundesamt entschieden, dass der Asylantrag des Klägers unzulässig ist. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein solcher unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Dies ist vorliegend der Fall. Griechenland hat dem Kläger auf seinen Asylantrag hin internationalen Schutz in Form des Flüchtlings-schutzes zuerkannt.

Zu Recht hat das Bundesamt ferner entschieden, dass das griechische Asylsystem keine systemischen Mängel aufweist, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechte-Charta mit sich bringen und die Zuständigkeit für den Asylantrag des Klägers somit nicht auf Deutschland übergegangen ist. Nach Art. 4 der EU-Grundrechte-Charta, der mit Art. 3 EMRK identisch ist, darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Hieraus folgen neben Unterlassungs- auch staatliche Schutzpflichten. Eine Verletzung von Schutzpflichten kommt in Betracht, wenn sich die staatlich verantwortenden Lebensverhältnisse von international Schutzberechtigten in einem Staat, in dem die EMRK Geltung beansprucht, allgemein als unmenschlich oder erniedrigend darstellen. Die hinsichtlich der allgemeinen Lebensverhältnisse von international Schutzberechtigten bestehenden Gewährleistungspflichten hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Einzelnen konkretisiert. Art. 3 EMRK kann dabei nicht so ausgelegt werden, dass er die Konventionsstaaten verpflichtet, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Recht auf eine Wohnung zu gewähren. Dieser Vorschrift kann auch keine allgemeine Pflicht entnommen werden, Flüchtlinge finanziell zu unterstützen, damit sie einen gewissen Lebensstandard aufrechterhalten können (EGMR, Urteil vom 04.11.2014 – 29217/12, NVwZ 2015, 127, Randnummer 95). Aller-

dings kann die Verantwortlichkeit eines Staates aus Artikel 3 EMRK begründet sein, wenn der Betroffene vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist und behördlicher Gleichgültigkeit gegenübersteht, obwohl er sich in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befindet, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist (EGMR, Urteil vom 04.11.2014 – 29217/12, NVwZ 2015, 127, Rdnr. 98 mit weiteren Nachweisen). Für die Annahme unmenschlicher oder erniedrigender Lebensbedingungen gilt ein strenger Maßstab. Allein der Umstand, dass die Lebensverhältnisse in dem Mitgliedstaat nicht den Bestimmungen der Art. 20 ff. im Kapitel VII der Richtlinie 2011/95/EU entsprechen führt angesichts der fundamentalen Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens nicht dazu, eine Unzulässigkeitsentscheidung für rechtswidrig zu erachten (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-297/17 u. a., Rdnr. 92).

Das gemeinsame europäische Asylsystem stützt sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und die Versicherung, dass niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. Nach gefestigter Rechtsprechung haben überdies die Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht unionsrechtskonform auszulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung einer Vorschrift des abgeleiteten Rechts stützen, der mit dem durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts kollidiert. Die Prüfung der Rechtstexte, die das gemeinsame europäische Asylsystem bilden, ergibt, dass dieses in einem Kontext entworfen wurde, die die Annahme zulässt, dass alle daran beteiligten Staaten, ob Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der EMRK finden, und dass die Mitgliedstaaten insoweit einander Vertrauen entgegenbringen dürfen [Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (EuGH, Urteil vom 21.11.2011 – C-411/10 und C-493/10, NVwZ 2012, 417 Rdnr. 75, 77 und 78)]. Unter diesen Bedingungen muss die Vermutung gelten, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat im Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht.

Für die Annahme unmenschlicher oder erniedrigender Lebensbedingungen gilt ein strenger Maßstab. Allein der Umstand, dass die Lebensverhältnisse in dem Mitgliedsstaat nicht den Bestimmungen der Art. 20 ff. im Kapitel VII der Richtlinie 2011/95/EU entsprechen führt angesichts der fundamentalen Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens nicht dazu, eine Unzulässigkeitsentscheidung für rechtswidrig zu erachten (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-297/17 u. a., Rdnr. 92). Demnach ist es nicht mit den Zielen und dem System der europäischen Asylrechtsregelungen vereinbar, wenn der geringste Verstoß gegen diese Vorschriften genügen würde, um die Überstellung eines Asylbewerbers an den normalerweise zuständigen Mitgliedstaat zu vereiteln. Die Überstellung ist nur dann unvereinbar, wenn ernsthaft zu befürchten wäre, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber implizieren (EuGH a. a. O. Rdnr. 84 ff.).

Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten verlangt von jedem Mitgliedstaat, dass er, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundsätze beachten (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-297/17, Randnummer 84). Wegen des Prinzips des gegenseitigen Vertrauens ist das für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständige Gericht grundsätzlich nicht verpflichtet, bestehende Aufklärungsmöglichkeiten auszuschöpfen oder positiv festzustellen, dass dem um Auslieferung ersuchenden Mitgliedstaat hinsichtlich der Wahrung des von Artikel 1 Grundgesetz und Artikel 3 EMRK geforderten Mindeststandards vertraut werden kann. Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens wird jedoch dann erschüttert, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Falle einer Auslieferung die unverzichtbaren Anforderungen an den Schutz der Menschenwürde nicht eingehalten würden (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18.08.2017 – 2 BvR 424/17, Rdnr. 33).

Diese für die Rückführung von Asylbewerbern im Rahmen des sogenannten Dublin-Systems entwickelten Grundsätze sind auf anerkannte Flüchtlinge zu übertragen, die sich darauf berufen, dass die Lebensbedingungen, denen sie im Staat ihrer Flüchtlingsanerkennung ausgesetzt sind, Artikel 3 EMRK widersprechen. Auch für diesen Personenkreis ergibt sich eine gesteigerte Schutzpflicht der EU-Mitgliedstaaten, der sie sich in Gestalt der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes unterworfen haben. Auch bei ihnen kann das für Artikel 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere im Zielstaat der Abschiebung erreicht sein, wenn sie ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 08.08.2018 – 1 B 25.18, Rdnr. 11; EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 - C-540/17 und C-541/17 Rdnr. 35) Maßstab hierfür kann aber allein sein, ob insoweit eine im Vergleich zu den Staatsangehörigen des Staates, in dem ihnen internationaler Flüchtlingsschutz gewährt worden ist, ungleiche Behandlung vorliegt, denn nach den Bestimmungen der zitierten Richtlinie besteht lediglich ein Anspruch auf Inländergleichbehandlung (vgl. Artikel 27, 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU). Unerheblich ist deshalb, ob die im betreffenden Staat gewährten Leistungen deutlich niedriger ausfallen, als diejenigen, die in Deutschland Schutzberechtigten gewährt werden (vgl. EuGH, Beschluss vom 19.03.2019 a. a. O. Rdnr. 94).

Dementsprechend ist zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen, welche allerdings nur dann unter Artikel 4 der Grundrechte-Charta und Artikel 3 EMRK fallen, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig

von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist selbst durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situation nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden ist, aufgrund deren die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (EuGH a.a.O. Rdnr. 88 ff.).

Die auf der Grundlage des Prinzips des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bestehende Vermutung für die Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes hat der Kläger im Falle der Hellenischen Republik nicht widerlegen können. Das Gericht verweist insoweit zunächst auf die Ausführungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in dem angefochtenen Bescheid und sieht deshalb an dieser Stelle von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 3 AsylG). Darüber hinaus sieht sich das Gericht noch zu den folgenden Ausführungen veranlasst:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 und Urteil vom 23.10.2025 – 1 C 11.25) und des Hessischen Verwaltungsgesichtshofes (Urteile vom 06.08.2024 – 2 A 489/23.A und 2 A 1131/24.A) weist das griechische Asylsystem zwar für anerkannte international Schutzberechtigte erhebliche Defizite auf. Nichtvulnerablen männlichen Staatsangehörigen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, drohen aber bei einer Rückkehr nach Griechenland keine mit Art. 4 Grundrechte-Charta unvereinbare Lebensbedingungen. Es besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sie in eine Lage extremer materieller Not geraten, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Hygiene zu befriedigen. Dieser Rechtsprechung, die im

Übrigen der bisherigen Rechtsprechung der Kammer entspricht, schließt sich das Gericht ausdrücklich an. Auf die Ausführungen der beiden Gerichte kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass Schutzberechtigten, soweit sie nicht im Rahmen des bilateralen Überbrückungsprogramms zurückkehren, zwar erheblichen Schwierigkeiten bei der Erlangung der für den Zugang zu staatlichen, teilweise auch nichtstaatlichen, Unterstützungsleistungen erforderlichen Dokumente und Registrierungen gegenüberstehen mit der Folge, dass sie in den ersten Wochen bis Monaten nach der Rückkehr auf temporäre, gegebenenfalls auch wechselnde Unterkünfte wie Obdachlosenunterkünfte, Wohnheime oder Übernachtungsstellen angewiesen sind. Zudem sind sie zur Deckung ihrer Bedürfnisse auf eigenes Erwerbseinkommen zu verweisen, welches jedenfalls in der beschriebenen Übergangszeit bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für einen Zugang zum legalen Arbeitsmarkt mit entsprechenden Vermittlungs- und Unterstützungsangeboten in der Schattenwirtschaft erzielt werden kann. Zur Abdeckung ihrer Grundbedürfnisse können nach Griechenland zurückkehrende nichtvulnerable Schutzberechtigte im Falle eines zu geringen oder fehlenden Erwerbseinkommens zwar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht auf staatliche Sozialleistungen zurückgreifen. Es werden aber Angebote von Hilfsorganisationen und karitativen Einrichtungen vorgehalten, die neben dem Erwerbseinkommen zur Abwendung einer extremen materiellen Notlage zumindest beitragen können. Eine medizinische Not- und Erstversorgung ist gesichert (BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 a. a. O. Rdnr. 60).

Die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 18.09.2025 folgt schließlich auch nicht aus dem Umstand, dass dem Kläger ein Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz im Bundesgebiet nach § 26 AsylG zukommen würde. § 26 AsylG hat durch das GEAS-Anpassungsgesetz mit Wirkung zum 12.06.2026 eine neue Fassung erhalten. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 AsylG in der nunmehr geltenden Fassung werden Asylanträge von Familienangehörigen im Sinne des Artikels 3 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 individuell geprüft und entschieden. Eine Zuerkennung von Flüchtlingschutz bzw. internati-

onalem Schutz allein aus dem formalen Grund, dass eine Person Familienangehöriger eines international Schutzberechtigten ist, findet nach der Vorschrift somit nicht mehr statt. Die nunmehrige Fassung des § 26 AsylG ist nach § 77 Abs. 1 AsylG der Entscheidung des Gerichts zugrunde zu legen. Auch die Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1347, auf die § 26 Abs. 1 Satz 1 AsylG verweist, gelten ab dem 12.06.2026 (Artikel 42 Abs. 2 Verordnung (EU) 2024/1347). Zwar bestimmt § 87e Abs. 2 AsylG, dass diese Verordnung für die Prüfung nach dem Asylgesetz Anwendung nur auf Anträge finden soll, die ab dem 12.06.2026 eingereicht werden, doch widerspricht dies der bereits zitierten Vorschrift des Artikel 42 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1347, der als unmittelbar geltendes europäisches Recht Anwendungsvorrang vor nationalen Gesetzen zukommt (vgl. VG Wiesbaden, Urteil vom 22.06.2026 – 7 K 3421/25.Wl.A, BeckRS 2026 13654 Rdnr. 35). Auch die Kommentierung von Blechinger (in Beck OK Migrations- und Integrationsrecht, 25. Edition, Stand: 01.03.2026) geht von einer mit Wirkung zum 12.06.2026 unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) 2024/1347 (ohne Beschränkung auf erst ab dem 12.06.2026 gestellte Anträge) aus (vgl. § 26 AsylG Rdnr. 1 ff).

Nach Art. 23 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1347 besteht aber kein Anspruch auf Zuerkennung internationalen Schutzes für Familienangehörige international Schutzberechtigter, sondern auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für diesen Personenkreis. Dies ist aber nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bestehen nicht.

Auch gegen die in dem Bescheid vom 18.09.2025 enthaltene Abschiebungsandrohung bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die Abschiebungsandrohung findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 Abs. 1 AsylG.

Schließlich sind auch gegen die festgesetzte Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten Rechtsfehler nicht ersichtlich (vgl. § 11 Abs. 2 und 3 AufenthG).

Als unterliegender Beteiligter hat der Kläger gem. § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Ein Antrag auf ein Recht auf Verbleib nach Art. 68 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 i. V. m. § 78 Abs. 9 AsylG kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

- 12 -

zu stellen.

Grün